

## Hinweise

Erwerb der Fachhochschulreife (FHR) über den in der gymnasialen Oberstufe zuerkannten schulischen Teil der Fachhochschulreife

Runderlass des Kultusministeriums vom 11.07.2015 – 22-83204,

veröffentlicht im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 9/ 2015 vom 27.07.2015

Nach Erhalt der Bescheinigung über den **schulischen Teil** der Fachhochschulreife vom Gymnasium/ Fachgymnasium, der Gesamtschule oder des Abendgymnasiums/Kollegs kann die Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn eine ausreichende praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- einen anerkannten abgeschlossenen Ausbildungsberuf **oder**
- eine mind. zweijährige abgeschlossene berufsqualifizierende Ausbildung (Berufsfachschule) **oder**
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst **oder**
- ein FSJ, FÖJ, Wehr-oder Ersatzdienst, Bundesfreiwilligendienst **oder**
- eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit (Praktikum).

Das Praktikum kann je nach gewählter Richtung (siehe Anlage) in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen, in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen, in Krankenhäusern ect. absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit während des Praktikums richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, in der Regel 40 Stunden/ Woche. Fehlzeiten von mehr als 4 Wochen sind nachzuholen.

Während des Praktikums werden Sie nicht vom Landesschulamt betreut, da diese praktische Tätigkeit nicht Bestandteil einer Ausbildung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist. Demzufolge obliegt es dem Praktikanten , eigenverantwortlich den Versicherungsschutz (Kranken- u. Haftpflichtversicherung) sicher zu stellen.

Die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist nach Beendigung des Praktikums bzw. der Ausbildung zu beantragen beim:

### **Bereich Süd**

Landesschulamt Halle  
Referat 25  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle/Saale

### **Bereich Nord**

Landesschulamt Nebenstelle Magdeburg  
Referat 24  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie über den **schulischen Teil der Fachhochschulreife** vom Gymnasium, Fachgymnasium, Kolleg oder Abendgymnasium sowie Ihre **Bescheinigung(en) über den praktischen Teil** der Fachhochschulreife (im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie) bzw. das Kammerzeugnis oder das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

Sind mit den eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife nachgewiesen, wird das beantragte Zeugnis der FHR ausgestellt. Die Gebühr nach Landesgebührenordnung für die Erteilung der FHR außerhalb der Fachoberschule beträgt für Antragsteller mit dem Nachweis des praktischen Teils über ein Praktikum *25,00 Euro* und für Antragsteller mit einem abgeschlossenen Ausbildungsberuf, einer schulischen Berufsausbildung bzw. einer Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst *15,00 Euro*.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife, das nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 11.07.2015 erteilt wird, berechtigt bundesweit zum Studium an einer Fachhochschule, mit **Ausnahme** der Freistaaten Bayern und Sachsen.

Hinweis: Ein Praktikum im sozialen Bereich plus diese FHR ist **nicht** ausreichend für die Aufnahme einer Erzieherausbildung!